

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1886.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. August 1886.

8.

Gesetz vom 30. Juni 1886,

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

womit der § 4 des Landesgesetzes vom 2. September 1870 (L.-G.-Bl. Nr. 45), betreffend
den Schutz der Bodencultur gegen Verheerung durch Raupen, Maulkfer und andere schädliche
Insecten, außer Kraft gesetzt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen,
wie folgt:

Art. 1.

Der § 4 des Landesgesetzes vom 2. September 1870 (L.-G.-Bl. Nr. 45) wird in
seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat künftighin zu lauten, wie folgt:

Von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthen ist gegen die Uebertreter eine
Geldstrafe bis zu fünf Gulden ö W. und im Wiederholungsfalle bis zu zehn Gulden zu
verhängen. Diese Geldstrafen fließen in jenen Gerichtsbezirken, in welchen eine oder mehrere
Bezirksgenossenschaften der Landwirthe im Sinne des Landesgesetzes vom 8. September 1884

bestehen, jener Genossenschaft zu, zu welcher die Gemeinde, in deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde, gehört, und sind in Ermangelung dieser Genossenschaften an den Landes-culturfond abzuführen.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. 3.

Meine Minister des Innern und des Ackerbaues sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 30. Juni 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

9.

Gesetz vom 30. Juni 1886,
giltig für die Markgrafschaft Istrien,

womit der § 43 des Landesgesetzes vom 28. Mai 1876 (L.-G.-Bl. Nr. 18), betreffend den Schutz des Feldgutes, außer Kraft gesetzt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der § 43 des Landesgesetzes vom 28. Mai 1876 (L.-G.-Bl. Nr. 18) wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat künftighin zu lauten, wie folgt:

Die Geldstrafen fließen in jenen Gerichtsbezirken, in welchen eine oder mehrere Bezirks-genossenschaften der Landwirthe im Sinne des Landesgesetzes vom 8. September 1884 bestehen, jener Genossenschaft zu, zu welcher die Gemeinde, in deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde, gehört und sind in Ermangelung dieser Genossenschaften an den Landes-culturfond abzuführen.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit ist die Geldstrafe in Arreststrafe von 24 Stunden für je 5 Gulden umzuwandeln.

Die Dauer des Arrestes darf nicht weniger als sechs Stunden betragen.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. 3.

Meine Minister des Innern und des Ackerbaues sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 30. Juni 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

10.

Gesetz vom 30. Juni 1886,

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

womit der § 9 des Landesgesetzes vom 18. November 1882 (L.-G.-Bl. Nr. 28), betreffend die Schomung des Wildes, außer Kraft gesetzt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der § 9 des Landesgesetzes vom 18. November 1882 (L.-G.-Bl. Nr. 28) wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat künftighin zu lauten, wie folgt:

Die Untersuchung und Bestrafung der im § 7 angegebenen Uebertretungen steht den politischen Behörden zu.

Die Geldstrafen sowie der Erlös für die gemäß § 8 feilgebotenen Gegenstände fallen in jenen Gerichtsbezirken, in welchen eine oder mehrere Bezirksgenossenschaften der Landwirthe im Sinne des Landesgesetzes vom 8. September 1884 bestehen, jener Genossenschaft zu, zu welcher die Gemeinde, in deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde, gehört, und sind in Ermangelung dieser Genossenschaften an den Landesculturfond abzuführen.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. 3.

Meine Minister des Innern und des Ackerbaues sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 30. Juni 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

11.

Gesetz vom 30. Juni 1886,

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

womit der § 10 des Landesgesetzes vom 11. November 1883 (L.-G.-Bl. Nr. 11 ex 1884) über das Halten und Weiden von Ziegen außer Kraft gesetzt wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der § 10 des Landesgesetzes vom 11. November 1883 (L.-G.-Bl. Nr. 11 ex 1884) wird in seiner gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und hat künftighin zu lauten, wie folgt:

Die gemäß §§ 8 und 9 eingehenden Geldstrafen einschließlich des Erlöses für die in Verfall erklärten Ziegen, insofern letzterer nicht zur Leistung eines Ersatzes für Feld- und Waldschäden zu dienen hätte, fließen in jenen Gerichtsbezirken, in welchen eine oder mehrere Bezirksgenossenschaften der Landwirthe im Sinne des Landesgesetzes vom 8. September 1884 bestehen, jener Genossenschaft zu, zu welcher die Gemeinde, in deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde, gehört, und sind in Ermangelung dieser Genossenschaften an den Landes-culturfond abzuführen.

Die uneinbringlichen Geldstrafen sind in Arreststrafen von 24 Stunden für je 5 Gulden umzuwandeln.

Die Dauer des Arrestes darf nicht weniger als 6 Stunden betragen.

Auf die Verjährung jener Uebertretungen finden die Bestimmungen des § 44 des Gesetzes vom 28. Mai 1876 (L.-G.-Bl. Nr. 18), betreffend den Schutz des Feldgutes Anwendung.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. 3.

Meine Minister des Innern und des Ackerbaues sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 30. Juni 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

12.

Gesetz vom 30. Juni 1886,

giltig für die Markgrafschaft Istrien,

womit Jagdkarten eingeführt werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Im Gebiete des Landes Istrien darf Niemand, außer in eingefriedeten Thiergärten, ohne eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Jagdkarte die Jagd ausüben.

§ 2.

Zur Ausstellung der Karte ist die politische Bezirksbehörde, in deren Amtsgebiet der Bewerber um eine Jagdkarte seinen Wohnsitz hat, berufen. Diese Behörden können Karten auch fremden, außerhalb des Landes wohnhaften Personen, ausstellen.

§ 3.

Die Karte, für welche eine Taxe von 2 Gulden zu bezahlen ist, hat für ein Jahr Gültigkeit. Der Jagdtausübende hat die Karte stets mit sich zu führen und auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen.

Die Karte ist nur für Istrien und nur für die Person, welcher sie ausgestellt wurde, giltig, gibt jedoch noch keine Berechtigung, ohne Zustimmung des Jagdinhabers oder Pächters, zu jagen.

§ 4.

Von der Entrichtung der Taxe ist nur das beeidete Jagdschutzpersonale während seiner Dienstzeit befreit.

§ 5.

Die Karten sind nach dem diesem Gesetze angefügten Muster auszufertigen.

§ 6.

Die Ausstellung einer Jagdkarte ist zu verweigern:

- a) Minderjährigen, insoferne nicht für dieselben von ihren Vätern oder Vormündern darum ange sucht wird;
- b) den vom Taglohn lebenden Arbeitern und den aus Gemeindemitteln oder aus öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten unterstützten Armen;
- c) Geisteskranken und Gewohnheitsfäulern;
- d) für die Dauer von 5 Jahren, nach Ablauf der Strafzeit, Denjenigen, welche wegen eines Verbrechens gegen die Sicherheit des Lebens oder Eigenthums verurtheilt wurden;

- e) für die Dauer von 3 Jahren, nach Ablauf der Strafzeit, Denjenigen, die nach § 335 des Strafgesetzes eines Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens durch unvorsichtige Handhabung von Schusswaffen oder der Uebertretung des Diebstahls oder der Diebstahlstheilnehmung schuldig erkannt wurden;
- f) für die Dauer von 2 Jahren Denjenigen, welche wiederholt wegen Uebertretung des Wildschongesetzes oder wegen Mißbrauch der Jagdkarte verurtheilt wurden.

§ 7.

Die Jagdkarte ist ohne Rückstellung der hiefür erlegten Taxe einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in Betreff der Person des Inhabers einer der obigen Ausschließungsgründe (§ 6) eintritt oder nachträglich bekannt wird.

§ 8.

Zur unmittelbaren Ueberwachung der genauen Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes und zur Anzeige der Uebertretungen desselben sind die k. k. Gendarmerie, die Gemeindeficherheitsorgane und das beeidete Jagdpersonale verpflichtet.

§ 9.

Einer Geldstrafe von 5 bis 20 Gulden unterliegen:

- a) Jene, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln;
 - b) Jene, welche von der Jagdkarte Mißbrauch machen, indem sie sich eine fremde Jagdkarte verschaffen und sich derselben bedienen oder ihre eigene einem Anderen überlassen.
- Die uneinbringlichen Geldstrafen sind in Arreststrafen und zwar von 24 Stunden für je 5 Gulden zu verwandeln.

§ 10.

Der Erlös aus den Taxen für die Karten, sowie aus den Geldstrafen wird gleichmäßig den auf Grund des Landesgesetzes vom 8. September 1884 errichteten Bezirksgenossenschaften der Landwirthe zugewendet.

Zu diesem Ende haben die politischen Bezirksbehörden nach Schluß eines jeden Vierteljahres die von ihnen aus obigen Anlässen eingehobenen bezüglichlichen Beträge an den Landesanschuss abzuführen, welcher hierauf die Vertheilung und Anweisung an die obgenannten Genossenschaften vornehmen wird.

§ 11.

Die Untersuchung und Abstrafung wegen Uebertretung dieses Gesetzes steht jener politischen Behörde zu, in deren Gebiet die strafbare Handlung begangen wurde.

§ 12.

Die Berufungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochenen Erkenntnisse sind binnen 14 Tagen an die politische Landesstelle und in letzter Instanz an das k. k. Ministerium des Innern zu richten. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet keine weitere Berufung statt.

§ 13.

Die Untersuchung und die Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes verjähren, wenn der Uebertreter nicht binnen 3 Monaten vom Tage der begangenen Uebertretung in Untersuchung gezogen wurde.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt binnen 30 Tagen nach dessen Kundmachung durch das Landesgesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit.

§ 15.

Meine Minister des Innern und des Ackerbaues sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Schönbrunn, am 30. Juni 1886.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

M u s t e r.

Jagdkarte,

giltig für die Markgrafschaft Istrien.

Für Herr
 wohnhaft in
 giltig von bis
 (L. S.) f. f. Bezirkshauptmann.
 am

(Reversseite.)

Die Wildschonzeiten sind im Landesgesetz vom 18. November 1882, L.-G.-Bl. Nr. 28 festgesetzt.

13.

**Verordnung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei
 vom 10. August 1886, Z. 11689,**

giltig für die Markgrafschaft Istrien.

womit zur Durchführung des Gesetzes vom 30. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 12, Jagdkarten eingeführt werden.

Auf Grund des einvernehmlich mit dem k. k. Finanzministerium ergangenen Erlasses des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 29. Juli 1886, Z. 8754, werden zu den §§ 2 u. 12 des Gesetzes vom 30. Juni 1886, L.-G.-Bl. 12, womit Jagdkarten eingeführt werden, folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Die Jagdkarten unterliegen nach L. P. 116 a) aa u. bb des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R.-G.-Bl. Nr. 50), wenn sie von einer landesfürstlichen Behörde ausgestellt werden, der Gebühr von 1 fl., wenn sie von dem Gemeindevorstande einer mit eigenem Statute versehenen Gemeinde ausgestellt werden, der Gebühr von 50 Kreuzern. Jagdkarten für das in der L. P. 116 b bezeichnete, mit der Jagdaufsicht betraute Dienstpersonale unterliegen der Gebühr von 15 Kreuzern.

Derselben Gebühr von 1 fl., beziehungsweise 50 Kreuzern oder 15 Kreuzern, unterliegt jede Neu-Ausstellung oder Erneuerung einer Jagdkarte.

§ 2.

Schriftliche Ansuchen (Eingaben) um Ausstellung, Neu-Ausstellung oder Erneuerung von Jagdkarten unterliegen nach L. P. 43 a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 89) der Gebühr von 50 Kreuzern von jedem Bogen.

Mündliche Ansuchen unterliegen, nur wenn sie zu Protokoll gebracht werden, nach L. P. 79 a 1 des Gesetzes vom 13. December 1862 der Gebühr von 50 Kreuzern von jedem Bogen.

§ 3.

Unter den im § 12 des Gesetzes vom 30. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 12, erwähnten Erkenntnissen sind nur Straferkenntnisse zu verstehen, und haben daher die Bestimmungen dieses Paragraphen, wornach der Recurs in letzter Instanz an das k. k. Ministerium des Innern zu richten ist und gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse keine weitere Berufung stattfindet, auf andere in Durchführung dieses Gesetzes von den Unterbehörden gefällte Entscheidungen keine Anwendung.

Für solche Nichtstraffälle, für welche ein Rechtszug im Gesetze nicht normirt erscheint, gelten daher die allgemeinen Regeln, nach denen die oberste Entscheidung der Recurse und Administrativverhandlungen in Jagdangelegenheiten dem Ackerbauministerium zusteht, und auch gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse eine weitere Berufung zulässig ist.

Für den k. k. Statthalter

Dinaldini m. p.